

// Im Blickpunkt

Nach Aussage von Bundesjustizministerin *Zypries* steht die Politik „zur Zeit vor der Aufgabe, den Schaden, den Manager am Finanzmarkt angerichtet haben, im Gemeinwohlinteresse so gut es geht zu begrenzen“ (PM BMJ vom 11.3.2009). Daher soll ihre Bezahlung zukünftig anders gestaltet werden. Der Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung ist Gegenstand „Der Ersten Seite“ von *von Rosen* und des Beitrags von *Wagner/Wittgens*. Seitdem das Bundeskartellamt seit neuestem bereits den Informationsaustausch zwischen Unternehmen ohne begleitende Preis- oder Quotenabsprachen mit Bußgeldern belegt, wird es für Unternehmen und Verbände umso wichtiger, den schmalen Grad zwischen zulässiger Marktinformation und verbotenen Informationsaustausch zu kennen und das Risiko von Verstößen mittels Kartellrechts-Compliance zu reduzieren. Hier setzt der Beitrag von *Stancke* an.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

**Entscheidungen****BGH: Unwirksame Entgelt-, Preisänderungs- und Zinsanpassungsklausel in AGB-Sparkassen**

Der u. a. für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des BGH hat auf die Verbandsklagen eines Verbraucherschutzverbandes gegen zwei Sparkassen mit Urteilen vom 21.4.2009 – XI ZR 55/08 und XI ZR 78/08 – entschieden, dass eine Klausel über Entgelte für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen, ein einseitiges Preisänderungs- sowie Zinsanpassungsrecht, die Nr. 17 Abs. 2 S. 1 AGB-Sparkassen nachgebildet ist, im Bankverkehr mit Privatkunden (Verbrauchern) nicht verwendet werden darf. Denn da die entsprechende Klausel die Pflichten der Banken nicht klar und nachvollziehbar benennt, benachteiligt sie die Verbraucher unangemessen und ist daher nach § 307 BGB unwirksam. (Quelle: PM BGH vom 21.4.2009)

BGH: Millionenklage gegen Mitglieder des Zementkartells ist zulässig

Aufgrund einer Entscheidung des Kartellsenats des BGH vom 7.4.2009 – ZKR 42/08 – steht fest, dass eine auf Zahlung von mindestens 114 Mio. Euro gerichtete Schadensersatzklage gegen sechs führende deutsche Zementhersteller zulässig ist. Der Senat hat ausgeführt, Umfang und Komplexität des sich aus der Bündelung der Ansprüche zahlreicher Unternehmen ergebenden Prozessstoffs können die Zulässigkeit der Klage nicht in Frage stellen. Auch der unbezifferte Klageantrag war als zulässig anzusehen, weil geltend gemacht wurde, dass die Feststellung der Höhe des Schadens eine richterliche Schätzung erforderte. Der Prozess wird nun vor dem Landgericht Düsseldorf fortgesetzt. (Quelle: PM BGH vom 17.4.2009)

BGH: Zur Existenzvernichtungshaftung des GmbH-Gesellschafters

Mit Urteil vom 9.2.2009 – II ZR 292/07 – hat der BGH entschieden: Eine Existenzvernichtungshaftung

des GmbH-Gesellschafters aus § 826 BGB für missbräuchliche, zur Insolvenz der GmbH führende oder diese vertiefende kompensationslose Eingriffe in das der Zweckbindung zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienende Gesellschaftsvermögen (vgl. BGHZ 173, 246 – Trihotel = BB 2007, 1970) kommt auch im Stadium der Liquidation der Gesellschaft (§§ 69ff. GmbHG) in Betracht. Der für die Existenzvernichtungshaftung nach § 826 BGB bei der werbenden Gesellschaft anerkannte Grundsatz eines verselbstständigten Vermögensinteresses gilt erst recht für eine Gesellschaft in Liquidation, für die § 73 Abs. 1 und 2 GmbHG den Erhalt des Gesellschaftsvermögens im Interesse der Gläubiger in besonderer Weise hervorhebt. Der Liquidationsgesellschaft kann daher ein eigener (Innenhaftungs-) Anspruch aus § 826 BGB gegen den Gesellschafter schon dann zustehen, wenn dieser unter Verstoß gegen § 73 Abs. 1 GmbHG in sittenwidriger Weise das im Interesse der Gesellschaftsgläubiger zweckgebundene Gesellschaftsvermögen schädigt, ohne dass zugleich die speziellen „Zusatzkriterien“ einer Insolvenzverursachung oder -vertiefung erfüllt sind.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-905-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ *Dazu demnächst der Kommentar von Kölbl.*

OLG Stuttgart: Zur Befreiung von der Ad-hoc-Publizität – Daimler AG

Mit Beschluss vom 22.4.2009 – 20 Kap 1/08 – hat das OLG Stuttgart entschieden: Für den Aufschub der Veröffentlichung einer Insiderinformation nach § 15 Abs. 3 WpHG bedarf es keiner bewussten Entscheidung des Emittenten. Selbst wenn eine bewusste Entscheidung erforderlich wäre, der Emittent eine solche aber nicht getroffen hätte, würde bei Vorliegen der Voraussetzungen für diesen Befreiungstatbestand gleichwohl eine Haftung wegen nicht unverzüglicher

Veröffentlichung der Insiderinformation entfallen, weil der Emittent auch bei bewusster Entscheidung für die Selbstbefreiung die Information nicht früher veröffentlicht hätte (rechtmäßiges Alternativverhalten).

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-905-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Brandenburg: Haftung des fakultativen GmbH-Aufsichtsrats für verspätete Insolvenzantragsstellung

Mit Urteil vom 17.2.2009 – 6 U 102/07 – entschied das OLG Brandenburg: Unterlässt es ein fakultativer Aufsichtsrat in der GmbH pflichtwidrig und schuldhaft, trotz Vorliegens von Insolvenzgründen beim Geschäftsführer auf die rechtzeitige Stellung eines Insolvenzantrags hinzuwirken, so haften die Aufsichtsratsmitglieder als Gesamtschuldner nach §§ 52 Abs. 1, 64 Abs. 2 GmbHG, §§ 116, 93 Abs. 2 AktG, es sei denn, die Haftung ist ausdrücklich in der Satzung ausgeschlossen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-905-3 unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG München: Anmeldung eines neuen Geschäftsführers ins Handelsregister

Mit Beschluss vom 30.3.2009 – 31 Wx 021/09 – hat das OLG München entschieden: Gegen die Zurückweisung der Anmeldung eines neuen Geschäftsführers zur Eintragung in das Handelsregister ist auch der anmeldende Geschäftsführer im eigenen Namen beschwerdebefugt. Bei begründeten Bedenken kann das Registergericht die Prüfung der Anmeldung eines neuen Geschäftsführers darauf erstrecken, ob der Beschluss über die Bestellung eines neuen Geschäftsführers von den Gesellschaftern der GmbH gefasst worden ist.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-905-4 unter [www.betriebs-berater.de](#)